



STIFTUNGSSATZUNG FÜR DIE "Stiftung Bunter Kreis"

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Einschränkungen
- § 4 Grundstockvermögen
- § 5 Stiftungsmittel und Stiftungserträge
- § 6 Organe der Stiftung
- § 7 Stiftungsvorstand
- § 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands
- § 9 Geschäftsgang des Stiftungsvorstands
- § 10 Stiftungskuratorium
- § 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums
- § 12 Satzungsänderung
- § 13 Anfall des Stiftungsvermögens
- § 14 Stiftungsaufsicht
- § 15 Inkrafttreten

Präambel

Der Verein zur Familiennachsorge Bunter Kreis e.V. hat die Vision zu helfen, damit Familien mit schwerstkranken Kindern ihr Leben gelingt.

Im Jahre 1992 hat sich deshalb eine Gruppe verantwortlicher Mitarbeiter der Kinderklinik Augsburg, die Katholische und Evangelische Klinikseelsorge, ehemalige Betroffene und Vertreter bereits bestehender Selbsthilfegruppen und Elterninitiativen zusammengeschlossen und einen Förderkreis Kinderklinik Augsburg – „DER BUNTE KREIS“ – gegründet.

Die MitarbeiterInnen des Bunten Kreises betreuen seit vielen Jahren chronisch-, krebs- schwerstkranken und sterbende Kinder in den schwäbischen Kinderkliniken und sind täglich mit den Sorgen und Nöten von Eltern und Geschwistern der betroffenen Kinder konfrontiert. Sie haben erkannt, dass auch in der heutigen Zeit die lange Behandlungsdauer der erkrankten Kinder für viele Familien – vor allem meist junge Familien - eine erhebliche seelische, soziale und auch finanzielle Belastung darstellt. Denn die Situation und das Leben in einer Familie ändern sich tiefgreifend, wenn ein Kind einen schweren Unfall erleidet, chronisch erkrankt, schwerbehindert geboren wird, als Frühgeborenes noch Monate auf der Intensivstation betreut werden muss oder wenn die Diagnose Krebs lautet.

Auch wenn Heilung nicht mehr möglich ist, unterstützt der Bunte Kreis mit fachlich kompetenter und liebevoller Palliativbegleitung die Kinder und ihrer Familien.

Aus jahrelangen Erfahrungen heraus ist es den Beteiligten zum Anliegen geworden, neben den modernsten medizinisch-technischen Hilfen mehr zwischenmenschliche Hilfen anzubieten.

Denn auch die Angehörigen eines Kindes müssen als „Betroffene“ wahrgenommen werden und die Hilfen finden, die den schweren, oft jahrelangen Weg bis zur Genesung für die gesamte Familie wenigstens etwas erleichtert.

Um eine rechtliche Grundlage zu schaffen, gründeten die Beteiligten im September 1994 einen gemeinnützigen Verein mit dem Namen "Verein zur Familiennachsorge BUNTER KREIS e.V.". Im Jahr 2000 gründete der Verein die Bunte Kreis Nachsorge gGmbH als Träger der Nachsorgearbeit.

So gelang es bis zum Jahr 2000 eine Nachsorgeeinrichtung für Familien mit schwerstkranken Kindern für ganz Schwaben aufzubauen und an der Kinderklinik Augsburg ein Nachsorgezentrum zu errichten. Dieses Ziel wurde nur durch die Unterstützung unzähliger Spenden Augsburger und schwäbischer Bürger, aber auch durch das verantwortungsvolle Engagement ansässiger Firmen aus Handel und Gewerbe und im Besonderen durch die Kreissparkasse Augsburg erreicht. 1998 errichtete der Verein zur Familiennachsorge BUNTER KREIS e. V. zusammen mit der Kreissparkasse Augsburg nun eine Trägerstiftung mit dem Namen „Offene Stiftergemeinschaft BUNTER KREIS – Kreissparkasse“ um einen Beitrag zur nachhaltigen Zukunftssicherung zu erreichen.

Die Bunte Kreis Stiftung soll nun die Arbeit der Gründungsmitglieder des Vereins zur Familiennachsorge Bunter Kreis e.V. in die Zukunft weiterführen und Gesellschafterin der Bunten Kreis Nachsorge gGmbH werden.

MitarbeiterInnen der Seelsorge, Medizin, Pflege und Psychosozialer Dienste sollen gemeinsam mit betroffenen Eltern in den Gremien der Stiftung vertreten sein.

Im Konsens soll um die besten Hilfen für schwerstkranken Kinder und ihre Familien gerungen werden.

So soll diese Stiftung die pädiatrische Nachsorge in Schwaben für die Zukunft sichern.

Sie soll offen sein für neue Ideen und Aufgaben, um die Zwecke der Stiftung zu erfüllen.

Soweit eine Finanzierung durch Dritte sichergestellt ist, kann sie selbst oder durch Dritte im Rahmen von getrennt zu verwaltenden Vermögensmassen Projekte und Maßnahmen in der Pädiatrie entwickeln, einführen und betreiben.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Bunter Kreis". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Augsburg.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Hilfen für Familien mit schwerstkranken oder chronisch kranken Kindern, Jugendlichen und im begründeten Einzelfall junge Erwachsenen im Regierungsbezirk Schwaben und die Gesundheitsprävention für diese Familien sowie für andere unmittelbar betroffene Personen- bzw. Personengruppen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Familiennachsorge, Hospiz- und Palliativversorgung, psychosozialer Betreuung sowie präventive, rehabilitative und therapeutische Maßnahmen im Sinne der Sozialgesetzgebung;
- b) seelsorgerischer Betreuung;
- c) Unterstützung von Selbsthilfegruppen bei deren Aufgaben;
- d) Öffentlichkeitsarbeit, um die verborgenen Nöte der chronisch-, krebs- und schwerstkranken Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Familien transparent zu machen;
- e) Unbürokratischer Hilfe (auch finanzieller Art);
- f) Unterstützung und Mitarbeit an wissenschaftlich forschender Tätigkeit, soweit es die Situation von und die Hilfen für chronisch-, krebs-, schwerstkranken und lebensverkürzt erkrankte Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Familien betrifft;

Vor allen anderen Aufgaben soll aber vorrangig dazu beigetragen werden, dass die Begleitung von schwerstkranken Kindern und ihren Familien aus der medizinischen Akutversorgung in die tägliche Lebenswelt (sozialmedizinische Nachsorge) gewährleistet werden kann.

2. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Stiftungszweck kann durch eigene Projekte und Maßnahmen oder durch die Förderung Dritter verwirklicht werden, wenn und soweit die Finanzierung vollständig gesichert ist. Im Rahmen von Treuhandstiftungen oder getrennt zu verwaltender Vermögensmassen kann die Stiftung Projekte oder Maßnahmen in der Pädiatrie fördern und durchführen, wenn und soweit die Finanzierung durch Dritte vollständig gesichert ist.

4. Die Zwecke können in Zukunft insbesondere auch dadurch verwirklicht werden, dass die Stiftung Alleingesellschafterin der Bunter Kreis Nachsorge gGmbH wird.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

2. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen der Stiftung

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 50.000 EUR in bar.

2. Zur Substanzerhaltung dürfen dem Grundstockvermögen dessen Erträge im Rahmen des Steuerrechts zugeführt werden.

3. Vermögensumschichtungen zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft sind zulässig.

Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden können, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel und Stiftungserträge

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
- b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, § 4.3 Satz 2 bleibt unberührt,
- c) aus öffentlichen und privaten Zuschüssen,
- d) aus Entgelten für ihre Leistung,
- e) aus sonstigen Einnahmen.

2. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.

2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

3. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungskuratoriums, kann das Stiftungskuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale bzw. Vergütung beschließen.

4. Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder der Stiftungsorgane nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

5. Ist wegen des Geschäftsumfangs der Stiftung eine neben- oder hauptberufliche Geschäftsführung durch ein oder mehrere Stiftungsvorstandsmitglieder erforderlich, sind deren Umfang, Aufgaben und die angemessenen Vergütungen in einer schriftlichen Vereinbarung, deren Inhalt das Stiftungskuratorium bestimmt, festzuhalten. Bei der Angemessenheit der Vergütung sind die Vermögenslage der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben zu berücksichtigen. Absatz 4 findet in diesem Falle keine Anwendung. Hinsichtlich der Stellung eines besonderen Vertreters siehe § 8 Abs. 5.

6. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands kann nicht zugleich Mitglied des Stiftungskuratoriums sein.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
2. Der Gründungsvorstand wird vom Vorstand des Vereins zur Familiennachsorge BUNTER KREIS e.V, bestimmt. Zum ersten Stiftungsvorstand werden bestimmt:
Dr. Michael Mayr
Herr Ralf Otte,
Dr. Friedrich Porz
Frau Ursula Schmid
Frau Angelika Lang
3. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Der Stiftungsvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Die Wahl der folgenden Mitglieder erfolgt durch das Stiftungskuratorium. Wiederwahl ist möglich.
5. Dem Stiftungsvorstand sollen nur Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Neuwahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungskuratoriums - im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter, die den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertreten.
7. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet
 - a) mit dem Tod,
 - b) mit Rücktritt (Niederlegung), der jederzeit erklärt werden kann,
 - c) mit dem Ablauf der Amtszeit,
 - d) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - e) mit der Abberufung durch die übrigen Vorstandsmitglieder oder das Kuratorium aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.
8. Ein gemäß § 7.5. ausgeschiedenes Stiftungsvorstandsmitglied ist bei Unterschreitung der Mindestanzahl unverzüglich durch das Stiftungskuratorium zu ersetzen, im Übrigen kann das ausgeschiedene Stiftungsvorstandsmitglied durch das Stiftungskuratorium ersetzt werden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
2. Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsrechtes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Vermögens der Stiftung,

- b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplans,
- d) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
- e) die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde,
- f) die Erstellung und Fortschreibung der Geschäftsstrategie und
- g) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane an die Stiftungsbehörde.

4. Der Stiftungsvorstand kann sich zur Erfüllung der laufenden operativen Geschäfte Dritter bedienen und diese gegen Entgelt mit der Durchführung der operativen Geschäfte beauftragen, wenn die laufenden Geschäfte dies erfordern und die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt.

5. Der Stiftungsvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Personen anstellen und Sachverständige hinzuziehen, wenn der Umfang des Stiftungsvermögens dies erlaubt und die Tätigkeit der Stiftung dies erforderlich macht. Diese Personen, ob als Geschäftsführer oder als Sachverständige können die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB haben. Die Entscheidung über die Stellung als besonderer Vertreter und über den Umfang trifft das Stiftungskuratorium.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

2. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands erforderlich. Das Umlaufverfahren ist ausgeschlossen in den Fällen des § 12.

3. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die betroffenen Mitglieder anwesend sind und nicht widersprechen.

4. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

5. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane auszuhändigen. Das Aushändigen erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

6. Weitere Regelungen über die Aufgaben und den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes und etwaige Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 5 und bis zu 12 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungskuratoriums,

Herr Hans-Peter Pleitner,
Herr Norbert Kugler,
Frau Marie-Louise Pachmann-Priller,
Frau Charlotte Schenk
Frau Astrid Grotz,
Herr Horst Erhardt,
Frau Cornelia Spilger,
Herr Andreas Podeswik
wurden vom Stifter berufen.

Dem Stiftungskuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Es sollen möglichst sachverständige Mitglieder aus den Bereichen Seelsorge, Psycho-Soziales, Medizin, Pflege, Marketing, Steuer und Finanzen und Recht in das Stiftungskuratorium gewählt werden.

2. Scheidet ein Stiftungskuratoriumsmitglied aus, so soll das Stiftungskuratorium einen Nachfolger wählen; Das Stiftungskuratorium hat unverzüglich einen Nachfolger zu wählen, wenn durch das Ausscheiden die Mindestanzahl der Stiftungskuratoriumsmitglieder unterschritten wird. Wiederwahlen sind zulässig. Der Nachfolger darf das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Amtszeit der Stiftungskuratoriumsmitglieder beträgt sieben Jahre und läuft für jedes Stiftungskuratoriumsmitglied separat ab Amtsantritt.

3. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Das Amt eines Stiftungskuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder Vollendung des 75. Lebensjahres; in diesem Fall kann es jedoch auf Wunsch der Mehrheit des Stiftungskuratoriums im Amt bleiben, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Stiftungskuratoriumsmitglieder das Stiftungskuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Stiftungskuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungskuratorium durch Zuwahl zu ersetzen, wenn die Mindestzahl der Stiftungskuratoriumsmitglieder unterschritten wird. Ein Stiftungskuratoriumsmitglied kann vom Stiftungskuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungskuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung und der Abstimmung nach Ziff. 10.4, Satz 1 von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsrechtes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

2. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes,
- b) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- c) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,

- d) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung, der Geschäftsstrategie und des Tätigkeitsberichtes,
- e) Entlastung des Stiftungsvorstands,
- f) Entscheidung über Annahme von Treuhandstiftungen bzw. getrennt zu verwaltender Vermögensmassen und über Satzungsänderungen,
- g) Vereinbarungen mit Geschäftsführer und Regelungen zur Stellung der besondere Vertreter.

3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Stiftungskuratorium Sachverständige hinzuziehen.

4. Beschlüsse des Stiftungskuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Stiftungskuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 4 Mitglieder des Stiftungskuratoriums dies verlangen.

5. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums beratend teilnehmen.

6. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die betroffenen Mitglieder anwesend sind und nicht widersprechen.

7. Wenn kein Mitglied des Stiftungskuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

8. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Stiftungskuratoriumsmitglieder beteiligen.

9. Das Stiftungskuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

10. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums und dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

11. Das Stiftungskuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

12. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stiftungskuratoriums unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen und mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungskuratoriums auch kürzer, ein und leitet sie. Er handhabt die Ordnung während der Sitzung. Er verpflichtet die weiteren Mitglieder des Stiftungskuratoriums bei Antritt ihres Amtes auf die Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Stiftung. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums. Er vollzieht die Beschlüsse, die den Stiftungsvorstand betreffen. Hält er einen Beschluss für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und seinen Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Stiftungsbehörde herbeizuführen.

13. Das Stiftungskuratorium kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Auskunft über sämtliche Vorgänge der Stiftung und Einsicht in sämtliche Unterlagen, Bücher, Schriftstücke, Belege und sämtliche sonstigen Dokumente der Stiftung verlangen und diese prüfen.

§ 12 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Stiftungskuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 14) wirksam.
4. Insbesondere können Treuhandstiftungen bzw. getrennt zu verwaltende Vermögensmassen - aufgelöst oder in die Selbstständigkeit überführt werden. Soweit sich für die Weiterführung der Aufgaben der unselbständigen Vermögensmassen andere, eigene juristische Träger bereitfinden, darf die Stiftung das entsprechende Vermögen und Wissen auf diesen Träger übertragen. Die Zustimmung des Stiftungskuratoriums ist hierfür Voraussetzung.

§ 13 Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stiftung "Offene Stiftergemeinschaft BUNTER KREIS -Kreissparkasse".

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.

Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.03.2010 außer Kraft.

Augsburg, den 21.11.2025

Hans-Peter Pleitner
Vorsitzender des Kuratoriums der
Stiftung Bunter Kreis